

kriens

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte der Stadt Kriens



vom 10. September 1997

(Stand vom 1. September 2020)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Oktober 1997

Erlass Nummer

8401

Inhalt

Art. 1 Öffentliche Ruhetage 3
 Art. 2 Öffnung der Verkaufsgeschäfte an Werktagen..... 3
 Art. 3 Abendverkauf ^{2, 4, 5} 3
 Art. 4 Öffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen ^{2, 6} 3
 Art. 5 In-Kraft-Treten 3

Anhang Hinweise auf die wichtigsten Bestimmungen im revidierten Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) ^{1, 2, 3} 4

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Öffnungszeiten der Stadt Kriens vom 10. September 1997..... 5

Der Stadtrat Kriens erlässt, gestützt auf das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987 und § 40 der Gemeindeordnung Kriens vom 20. September 1990 folgende Verordnung: ²

Art. 1 Öffentliche Ruhetage

Neben den öffentlichen Ruhetagen gemäss § 1 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes gilt das Patroziniumsfest der röm.-kath. Kirchgemeinde Kriens (16. Oktober) als öffentlicher Ruhetag.

Art. 2 Öffnung der Verkaufsgeschäfte an Werktagen

Berchtoldstag, Ostermontag und Pfingstmontag gelten als Werktage. Es steht im Ermessen der Verkaufsgeschäfte, an diesen Tagen das Geschäft offen zu halten.

Art. 3 Abendverkauf ^{2, 4, 5}

¹ Der Abendverkauf ist am Freitag bis 21.00 Uhr gestattet.

² Am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages findet kein Abendverkauf statt.

³ Fällt ein öffentlicher Ruhetag auf einen Freitag oder Samstag, ist in dieser Woche der Abendverkauf in der Regel am Mittwoch erlaubt. Wenn der 25. Dezember auf einen Samstag fällt, ist ein Abendverkauf am vorangehenden Donnerstag erlaubt.

Art. 4 Öffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen ^{2, 6}

¹ Am 8. Dezember (Maria Empfängnis) können die Verkaufsgeschäfte von 08.00 bis 18.30 Uhr offengehalten werden (§ 5 RLG).

².An den beiden letzten Sonntagen vor dem 24. Dezember ist das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte von 08.00 bis 17.00 Uhr erlaubt.

Art. 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Die bisherige Verordnung über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen vom 21. Dezember 1988 wird aufgehoben.

Kriens, 10. September 1997
Gemeinderat Kriens

Peter Becker
Gemeindepräsident

Robert Lang
Gemeindeschreiber

**Anhang Hinweise auf die wichtigsten Bestimmungen im revidierten Ruhe-
tags- und Ladenschlussgesetz (RLG) ^{1, 2, 3}**

Öffentliche Ruhetage sind:

- a. Sonntage
- b. Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Stefanstag
- c. sowie in der Stadt Kriens der Gallustag

Hohe Feiertage sind:

der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Eidg. Bettag und der Weihnachtstag

Die gesetzlich geregelten Ruhetage und Ladenschlusszeiten finden keine Anwendung auf:

- a. Sonntage
- b. Bäckereien und Konditoreien
- c. Molkereien
- d. Blumengeschäfte
- e. Tankstellen und den damit verbundenen Verkauf von Autozubehör
- f. Apotheken
- g. Wechselstuben
- h. Spezialgeschäfte für Tabakwaren, Presseerzeugnisse und Ansichtskarten
- i. Kioske
- j. offene Verkaufsstände
- k. Reise- und Verkehrsbüros sowie Geschäftslokale der Reisetransportunternehmen und Fahrzeugverleiher

Ausnahmebewilligungen der kantonalen Behörde

Die Ausnahmebewilligungen sind unter § 8 RLG geregelt.

Ausnahmebewilligungen des Stadtrates

Die Ausnahmebewilligungen des Stadtrates sind in § 9 RLG geregelt.

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Öffnungszeiten der Stadt Kriens vom 10. September 1997

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Titel Anhang	geändert	Gemeinde	875/2018
2	1. Januar 2019	Ingress Art. 3 Abs. 3 Art. 4 Abs. 2 Anhang	geändert	Gemeinderat	875/2018
3	1. Januar 2019	Anhang	geändert	LSG (<i>Berichtigung in RLG</i>)	-
4	1. September 2020	Art. 3 Abs. 1	geändert	Die gemeinsamen Abendverkäufe finden am Mittwoch und Freitag statt, wobei die Verkaufsgeschäfte spätestens um 21.00 Uhr zu schliessen haben.	657/2020
5	1. September 2020	Art. 3 Abs. 3	geändert	Der Stadtrat kann für ausfallende Abendverkäufe Ersatzdaten festlegen.	657/2020
6	1. September 2020	Art. 4 Abs. 2	geändert	Der Stadtrat kann, auf schriftlich begründetes Gesuch hin, zwei Sonntage im Jahr festlegen, an denen die Verkaufsgeschäfte von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr offen gehalten werden können.	657/2020